

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zum B-Plan
„Grenzstraße - Wohngebiet 2“**

Auf dem Gebiet der Stadt Cottbus

Cottbus, Juli 2021



Büro für Umweltplanung

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum B-Plan „Grenzstraße - Wohngebiet 2“

Auf dem Gebiet der Stadt Cottbus

Cottbus, Juli 2021

Impressum

Auftraggeber: Planungsbüro Wolff
Bonnaskenstr. 18/19
03044 Cottbus

Auftragnehmer: LUTRA Büro für Umweltplanung
Bonnaskenstr. 18/19
03044 Cottbus
Tel./Fax: 03 55 / 381 84 67

Projektbearbeitung: Jürgen Borries, Dipl.-Biol.

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	1
1.1	Anlass und Aufgabe	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	2
1.3	Untersuchungsraum, aktuelle Nutzungen und Biotopstrukturen	4
1.4	Datengrundlage	5
2	Beschreibung der wesentlichen Wirkfaktoren des Vorhabens	6
3	Relevanzprüfung	8
4	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der entscheidungsrelevanten Arten	9
4.1	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
4.1.1	Säugetiere des Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
4.1.1.1	Situation im Plangebiet	9
4.1.1.2	Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Maßnahmen	11
4.1.2	Reptilien des Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
4.1.2.1	Situation im Plangebiet	11
4.1.2.2	Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	12
4.1.2.2.1	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	12
4.1.3	Xylobionte Käfer	13
4.1.3.1	Situation im Plangebiet	13
4.1.3.2	Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Maßnahmen	13
4.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	14
4.2.1	Situation im Plangebiet	14
4.2.1.1	Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Massnahmen	15
4.2.1.1.1	Brutvögel der halboffenen Garagenflächen (Vorhabensfläche)	15
4.2.1.1.2	Brutvögel der Gehölze und Waldflächen (überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte)	16
5	Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten	17
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung	17
5.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	18
6	Fazit	19
7	Quellenverzeichnis	20
7.1	Literatur	20
8	Anhang / Fotodokumentation	21

1 Vorbemerkungen

1.1 Anlass und Aufgabe

Am südlichen Stadtrand von Cottbus im Ortsteil Gallinchen plant ein Investor die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebiets auf einem Grundstück, was ehemals weitgehend von Garagenkomplexen bestimmt war. Unter den gegebenen Randbedingungen sieht die Stadt die Möglichkeit der Entwicklung von Einfamilienhausgrundstücken. Es sollen maximal 22 Wohneinheiten entstehen. Der vorhandene Waldbestand soll erhalten bleiben.

Die im Plangebiet befindliche „Grenzstraße“ liegt auf privatem Boden und übernimmt Erschließungsfunktionen für die anliegenden Grundstücke. Sie dient als Verbindungsstraße zwischen den Ortsteilen Gallinchen und Groß Gaglow. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll die Anpassung und der Ausbau der Grenzstraße an die bestehende Nutzung vorbereitet und gesichert werden. Für die vorliegende Straßenfachplanung soll das Baurecht geschaffen werden.

Das B-Plangebiet umfasst eine Fläche von 4,30 ha und liegt am südlichen Ortsrand von Cottbus im Ortsteil Gallinchen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die städtebauliche Neuordnung des Garagenstandortes, durch Rückbau von Garagen und dem anschließenden Neubau von Einfamilienhäusern geschaffen werden.

Nördöstlich und Westlich des Plangebiets schließen sich bereits Flächen mit einer Einzelhausbebauung an, im Südosten grenzt eine Gewerbefläche an. Die Vorhabensfläche umfasst aktuell ehemalige Garagenkomplexe und kleine Waldbereiche. Im Norden und Süden grenzen jeweils geschlossene Waldbereiche an.

Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es erst durch die Verwirklichung der Bauvorhaben kommen, da noch nicht der Bebauungsplan, sondern erst das Vorhaben selbst die verbotsrelevante Handlung darstellt. Aber auch wenn die artenschutzrechtlichen Verbote nicht unmittelbar für die Bebauungsplanung gelten, muss die Stadt oder Gemeinde diese bereits auf der Ebene der Bebauungsplanung beachten. Stellt sich im Planungsverfahren heraus, dass die vorgesehene Flächennutzung artenschutzrechtliche Konflikte provoziert, muss von der Planung dennoch nicht unbedingt Abstand genommen werden. Angesichts der erfolgten Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes liegt im Falle der Bauleitplanung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG dann kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, wenn bei den europarechtlich geschützten Arten – ggf. unter Einbeziehung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen – die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Durch diesen neu eingefügten Absatz können bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen.

Werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten dennoch erfüllt, können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zugelassen werden. Die Städte und Gemeinden können daher „in eine Ausnahmevoraussetzung hineinplanen“; so dass die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG nur noch in Ausnahmefällen erfolgen muss, in denen der Planverwirklichung dauerhafte und nicht ausräumbare rechtliche Hindernisse entgegenstehen.

Soweit ein Vorhaben droht, bezüglich „nur“ national geschützter Arten gegen ein Verbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verstoßen, liegt kein Verstoß gegen das Verbot vor, soweit der in der Verbotshandlung liegende Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG gemäß § 15 BNatSchG zulässig ist. Das bedeutet, dass kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote bei nur national geschützten Arten vorliegt, wenn über die drohenden Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote auf der Ebene des Bebauungsplans durch Vermeidung und Ausgleich der Eingriffe in der Abwägung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB entschieden wird.

Vor diesem Hintergrund wurde das Büro LUTRA-Umweltplanung mit der Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages beauftragt, in dem die artenschutzrechtlichen Belange dargestellt und bewertet werden.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Nachfolgend sind die rechtlichen Grundlagen, die das Planverfahren berühren aufgeführt und kurz erläutert. Alle Zitate aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) beziehen sich auf die Fassung vom 29. Juli 2009 (mit Wirkung zum 01.03.2010).

Artenschutzrecht

Am 18.12.2007 sind die im Hinblick auf den Artenschutz relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03 in Kraft getreten (BGBl I S 2873). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden - falls nicht anders angegeben - auf diese Neufassung. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und diese vorbereitende Planungen relevanten neuen **Absatz 5** des § 44 ergänzt:

¹Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz ,1 die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

²Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot, des Ab-

satzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

³Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

⁴Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten Satz 2 und 3 entsprechend.

⁵Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

⁶Die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden.“

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben: im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in **Anhang IV der FFH-RL** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **europäischen Vogelarten**.

Die ausschließlich national streng geschützten Arten sowie die "lediglich" national besonders geschützten Arten unterliegen der Einordnung in § 14 Abs. 1 BNatSchG a.F. im Allgemeinen.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein. Als einschlägige Ausnahmevoraussetzung muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

1.3 Untersuchungsraum, aktuelle Nutzungen und Biotopstrukturen

Der Untersuchungsraum umfasst die Fläche des B-Plangebietes sowie die unmittelbar angrenzenden Bereiche des Wirkraums. Das Plangebiet befindet sich im Süden der Stadt Cottbus, im Stadtteil Ortsteil Gallinchen. Es wird über die Grenzstraße erschlossen, die mittig durch die Vorhabensfläche von Ost nach West verläuft und die Ortsteile Gallinchen und Groß Gaglow verbindet. Die gesamte Vorhabensfläche ist umzäunt und kann nicht betreten werden.

Nördlich und südlich dieser Straße wird das Plangebiet im Wesentlichen von ehemaligen Garagenkomplexen bestimmt, die in Reihen angeordnet sind. Diese Garagen werden seit über 10 Jahren nicht mehr genutzt, wodurch die Flächen stark ruderalisiert und teilweise überwuchert sind. Zwischen den Garagenreihen stehen hohe Staudenfluren, die von Landreitgras und Goldrute dominiert werden oder von Brombeersträuchern durchsetzt sind. Es wachsen bereits auch Robinien, Birken und Zitterpappeln auf. Bäume und Sträucher sowie die Garagenkomplexe werden teilweise von Hopfen überwuchert. Im Bereich der Einfahrt zum südwestlichen Garagenkomplex befindet sich ein dichter Bestand vom Japanischen Staudenknöterich.

Im Nordosten des Plangebiets stockt ein kleiner, relativ naturnaher Mischwald mit hohem Totholzanteil. Hier dominieren Kiefer, Hybridpappel und Robinie, beigemischt sind Birken, Stiel- und Roteichen sowie Zitterpappeln. Es besteht eine dichte Strauchschicht in der die Späte Traubenkirsche dominiert aber auch einheimische Sträucher wie Schwarzer Holunder und junger Berg-Ahorn beigemischt sind. Entlang der Grenzstraße stehen einige alte Roteichen. Am Nordrand im Bereich der Böschung befinden sich Bestände von Japanischem Staudenknöterich.

Südlich der Grenzstraße, gegenüber dem Wäldchen, befindet sich ebenfalls eine Gehölzfläche. Der Baumbestand besteht aus Kiefern und Robinien mit eingestreuten Birken und Roteichen. Am Westrand dieser Gehölzfläche, zur angrenzenden Garagenreihe stockt eine Baumreihe aus alten Hybridpappeln. Hier findet sich auch ein kleiner Löschteich, der mit Folie ausgekleidet ist.

Innerhalb der südlich der Grenzstraße gelegenen Garagenflächen stocken vereinzelt hohe Robinien. Die Freiflächen sind ebenfalls stark überwuchert und ruderalisiert. Es finden sich Bestände von Japanischem Staudenknöterich.

Nördöstlich und Westlich des Plangebiets schließen sich Flächen mit einer Einzelhausbebauung an, im Südosten grenzt eine Gewerbefläche an. Im Norden und Süden grenzen jeweils geschlossene Waldbereiche an. Diese Waldbereiche bestehen überwiegend aus alten und mittelalten Kiefernreinbeständen (im Norden) und einem Mischwald im Süden. Nordwestlich grenzt ein dichter Fichtenbestand an die Vorhabensfläche an.



Abb. 1: Lage und Abgrenzung des B-Plangebietes "Grenzstraße - Wohngebiet 2" OT Gallinchen.

1.4 Datengrundlage

Als Grundlage für das Gutachten dienen die Daten, die bei den Begehungen zur Biotopkartierung im Mai und Juni 2021 erhoben wurden. Über eine Biotop- und Strukturkartierung erfolgt eine Potenzialabschätzung über das Vorkommen relevanter Arten (Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien und Insekten). In die Potenzialabschätzung flossen auch vereinzelt Daten ein, die bereits in den Jahren 2013 und 2014 erhoben wurden. Diese Altdaten wurden nur verwendet, wenn sich entsprechende Habitatstrukturen nicht zu stark verändert hatten.

Insgesamt erfolgte die Habitat- und Strukturkartierung, abgesehen von dem Wäldchen im Nordosten, von den Randbereichen und der Straße aus. Die ehemaligen Garagenflächen konnten nicht betreten werden.

2 Beschreibung der wesentlichen Wirkfaktoren des Vorhabens

Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens ist dem B-Plan zu entnehmen. An dieser Stelle werden lediglich die Wirkfaktoren kurz beschrieben, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der ausgewählten entscheidungsrelevanten Arten verursachen können. Wesentliche projektspezifische Wirkungen werden benannt. Dabei wird unterschieden zwischen anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen.

Auf der Ebene des Bebauungsplanes liegen noch keine konkreten Angaben zur Bauausführung und Nutzung vor. Daher wird in der Wirkbeurteilung von den maximal möglichen „Eingriffen“ ausgegangen. Folgende umwelterhebliche Wirkfaktoren können bei der, durch den B-Plan vorbereitenden, Umsetzung der Baumaßnahmen prinzipiell auftreten:

- Flächeninanspruchnahme
- Veränderung der Habitatstruktur
- Visuelle Wirkungen
- Lärmimmissionen
- Trennwirkung

Flächeninanspruchnahme

Dauerhafte **anlagebedingte** Flächeninanspruchnahmen entstehen infolge der Überbauung von bestehenden Grün- bzw. Brachflächen. Konkret werden im Plangebiet lediglich die bestehenden, ehemaligen Garagenflächen neu überbaut. Die Fläche wird von den Grundstücken für die Einfamilienhäuser mit ihren Gärten sowie deren Erschließungsinfrastruktur und anderen notwendigen Nebenflächen in Anspruch genommen. Die Wald- und Gehölzflächen bleiben bestehen. Eine **baubedingte** Flächeninanspruchnahme kann kurzfristig durch Anlage von Lagerflächen im Zuge der Baumaßnahmen bestehen.

Die Wirkungsintensität der Flächeninanspruchnahme differiert in Abhängigkeit von der Art der Flächeninanspruchnahme und von der jeweils betrachteten Tier- oder Pflanzenart. Eine hohe Wirkungsintensität besteht generell bei Vollversiegelung, da damit der vollständige Verlust aller Naturhaushaltsfunktionen und des Lebensraumes der entsprechenden Arten verbunden ist. Neben der Veränderung der Habitatstruktur ist die Flächeninanspruchnahme der Wirkfaktor, der bei dem betrachteten Projekt am stärksten und nachhaltigsten auf die Tier- und Pflanzenwelt einwirkt.

Veränderung der Habitatstruktur

Durch mögliche Bau- und Umnutzungsmaßnahmen, die der B-Plan vorbereitet, wird die Habitatstruktur im Plangebiet verändert werden. Es erfolgt aber lediglich eine Umnutzung der ehemaligen Garagenflächen mit ihren dazwischen liegenden Frei- und Verkehrsflächen, die aktuell stark ruderalisiert und überwuchert sind. Die Habitatstruktur der zusammenhängenden Wald- und Gehölzbestände wird nicht verändert. Im Westen entlang der Grenzstraße müssen allerdings für den Ausbau der Straße einige größere Gehölze gefällt werden. Dies betrifft vor allem Roteichen.

Eine Umnutzung der bestehenden ehemaligen Garagenflächen, wie dies der B-Plan vorsieht, führt zu **anlagenbedingten** Veränderungen und überprägt die bestehende ruderale Habitatstruktur im Plangebiet.

Visuelle Wirkungen

Visuelle Wirkungen für Tiere werden durch die vermehrte Anwesenheit von Menschen (Bauarbeitern), auch von Maschinen und Fahrzeugen während der Bautätigkeiten hervorgerufen. Neben der Verlärmung stellen optische Störungen durch die Anwesenheit von Menschen die Hauptursachen

für Lebensraumstörungen dar. Sie sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Bei einer Bautätigkeit oder vorausgehenden Erschließungsmaßnahmen sowie Gehölzrodungen kann es zu **baubedingten** visuellen und akustischen Störungen kommen.

Lärmimmissionen

„Lärm“ wird üblicherweise als unerwünschter, störender oder gesundheitsschädlicher Luftschall definiert. Während der Bauphase kommt es zeitlich begrenzt zu baubedingten Lärmimmissionen, z. B. infolge von Baggerarbeiten und sonstigem Einsatz von Baumaschinen sowie An- und Abtransport von Baumaterial.

Trennwirkung

Unter Trennwirkungen werden Zerschneidungen zusammengehörender Raumeinheiten (z. B. Siedlungsbereiche, Tierlebensräume) und Zerschneidungen von Funktionsbeziehungen zwischen einzelnen Raumeinheiten (z. B. Tierwanderwege) verstanden. Eine erhebliche Beeinträchtigung von relevanten Arten durch Trennwirkungen sind bei dem Vorhaben nicht zu erwarten.



Abb. 2: B-Plan Vorentwurf "Grenzstraße – Wohngebiet 2" OT Gallinchen. Stand: Januar 2021; grün: Flächen für Wald; rot: Flächen für Allgemeines Wohngebiet; gelb: öffentliche Straßenverkehrsfläche; dunkel gelb schraffiert: Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier: ruhender Verkehr; blaue Linien: Baugrenzen;

3 Relevanzprüfung

Da im Vorhabengebiet (geplantes Sondergebiet) weder Gewässer noch alte Gehölzbestände aus einheimischen Arten vorhanden sind, kann für eine große Gruppe von Arten das Vorkommen und damit eine potenzielle Betroffenheit ausgeschlossen werden. Das Vorkommen folgender europarechtlich geschützter Arten / Artengruppen wird im Plangebiet ausgeschlossen:

- Alle Pflanzenarten (mangels geeigneter Habitate)
- Alle Landsäuger und im Wasser lebenden Säugetiere (z.B. Wolf, Biber, Fischotter)
- Alle wassergebundenen Insektenarten (z.B. Libellen)
- Alle Schmetterlingsarten (mangels vorhandener Wirtspflanzen)
- Alle Amphibienarten (mangels Gewässer)
- Alle Weichtiere (Muscheln und Schnecken)

Als für das Plangebiet relevante Artengruppen, die einer konkreten Betroffenheitsanalyse unterzogen werden müssen, bleiben die Fledermäuse, Vögel und Reptilien.

4 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der entscheidungsrelevanten Arten

4.1 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Säugetiere des Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1.1 Situation im Plangebiet

Das Vorkommen von Sommer- und Wochenstubenquartieren gebäudebewohnender Fledermausarten ist im B-Plangebiet in den vorhandenen ehemaligen Garagen potenziell möglich. Die meisten gebäudebewohnenden Arten besiedeln enge Spalten, in denen sie oft schwer nachweisbar sind. Nur wenige Arten, wie die Langohren, „hängen“ auch frei in geräumigen Dachböden. Die vorhandenen Garagengebäude wurden nicht auf Fledermäuse abgesucht.

Im Plangebiet existieren einige alte Bäume, die eine ausreichende Stammgröße für Baumhöhlen und Risse besitzen. Bei der Absuche der Stämme konnten einige Baumhöhlen erkannt werden. Es wurden allerdings lediglich die frei zugänglichen Bäume im Straßenraum an den Grundstücksgrenzen und in der Waldfläche nördlich der Straße stichprobenartig abgesucht. Das Vorkommen von Sommer- /Tagesquartieren baumbewohnender Fledermausarten ist bei diesen älteren Bäumen potenziell möglich. Quartiere können potenziell ganzjährig besetzt sein. Bei Baumhöhlen und -spalten, die nicht frostfrei sind, ist es jedoch unwahrscheinlich, dass bei niedrigen Temperaturen (<0° C) diese von Fledermäusen besetzt werden.

In der nachfolgenden Tabelle 1 werden die im Untersuchungsraum des Artenschutzgutachtens potenziell vorkommenden Säugetierarten des Anhang IV der FFH-RL aufgeführt.

Tabelle 1: Übersicht zu den im Plangebiet potenziell vorkommenden Säugetierarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	potenzielles Quartier
Bartfledermaus spec.	<i>M. brandtii/mystacinus</i>	pot. Quartier in Gebäuden sowie auch in Bäumen
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	pot. Quartiere in Gebäuden sowie auch in Bäumen
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	pot. Quartier in Baumhöhlen und –spalten aber auch Spalten an Gebäuden
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leislerii</i>	pot. Quartiere in Baumquartieren wie Spechthöhlen, Fäulnishöhlen, Stammrisse, Astlöcher
Mückenfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	pot. Quartiere in Spalten in/an Gebäuden, aber auch Baumhöhlen und –spalten
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	pot. Quartiere in Baumhöhlen und –spalten aber auch Spalten an Gebäuden
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	an allen Gebäuden pot. Quartiere möglich, nutzt gern Spalten in/an Gebäuden, Männchen und Paarungsgruppen hinter Baumrinde, Baumhöhlen

Tabelle 2: Gefährdung und Erhaltungszustand der im Untersuchungsgebiet (potenziell) vorkommenden Säugetierarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Vorkommen im UR	EHZ KBR* Brandenburg
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	3	pot. Vorkommen	FV
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	V	2	pot. Vorkommen	U1
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	pot. Vorkommen	U1
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	2	pot. Vorkommen	U1
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	-	pot. Vorkommen	unbekannt
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	3	pot. Vorkommen	FV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	4	pot. Vorkommen	FV
Gefährdungskategorien der Roten Listen:		* Erhaltungszustand kontinentale biogeogr. Region			
1 = vom Aussterben bedroht		FV = günstig			
2 = stark gefährdet		U1 = ungünstig - unzureichend			
3 = gefährdet		U2 = ungünstig - schlecht			
4 = potenziell gefährdet					
V = Art der Vorwarnliste					
G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes					

4.1.1.2 Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Maßnahmen

Tötungen von Individuen der gebäudebewohnenden Fledermäuse (v.a. noch nicht flugfähiger Jungtiere) durch Abriss- oder Sanierungsarbeiten an den bestehenden Gebäuden können durch eine Bauzeitenbeschränkung/Abrissbeschränkung außerhalb der Aktivitäts- und Wochenstubenzeit (Anfang April bis Ende September) grundsätzlich vermieden werden. Diese Bauzeitenbeschränkung ist in der Bau- oder Abrissgenehmigung festzuschreiben. Sollten doch Bau- oder Abrissarbeiten in der Aktivitäts- und Wochenstubenzeit durchgeführt werden, ist im Vorhinein unbedingt eine detaillierte Untersuchung des Gebäudes auf Fledermausvorkommen erforderlich.

Tötungen von Individuen der baumbewohnenden Fledermäuse (v.a. noch nicht flugfähiger Jungtiere) durch Baumfällungen können durch eine vorausgehende gezielte Absuche sowie ein Fälltermin im Winter (November - Februar) grundsätzlich vermieden werden. Diese Fällbeschränkung ist in der Baugenehmigung festzuschreiben. Sollten Baumfällungen von älteren Bäumen im Frühjahr, Sommer und Herbst oder insbesondere in der Wochenstubenzeit erfolgen, ist im Vorhinein unbedingt eine detaillierte Untersuchung der Gehölze auf Fledermausvorkommen erforderlich. Gegebenenfalls sind bei einem Vorkommen ebenfalls vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) wie das Anbringen von Fledermauskästen, durchzuführen.

Eine baubedingte erhebliche Störung von Tieren während der Aktivitäts-, Fortpflanzungs- und Aufzuchtphase ist ebenfalls durch die Bauzeitenbeschränkung außerhalb der Aktivitätszeit (Anfang April bis Ende September) auszuschließen. Erhebliche anlagen- und betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten.

Durch Abrissarbeiten an den Gebäuden sowie bei Baumfällungen alter Bäume kann es zu Lebensraumverlusten (Quartierverlusten) kommen. Sollten Abrissarbeiten und Baumfällungen durchgeführt werden und dabei Quartiere betroffen sein, sind Ausweichquartiere für Fledermäuse in Form von Fledermauskästen vorzusehen (CEF-Maßnahmen). Diese Fledermausquartiere sind an geeigneten Gebäuden oder Bäumen in der Umgebung anzubringen. Die Standorte für die Kästen sind in enger Abstimmung und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde auszuwählen.

4.1.2 Reptilien des Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.2.1 Situation im Plangebiet

In der nachfolgenden Tabelle 1 werden die im Untersuchungsraum des Artenschutzgutachtens potenziell vorkommenden Reptilienarten des Anhang IV der FFH-RL aufgeführt.

Tabelle 3: Gefährdung und Erhaltungszustand der im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Reptilienarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Vorkommen im UR	EHZ KBR* Brandenburg
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	pot. Vorkommen	U1
Gefährdungskategorien der Roten Listen: 3 = gefährdet V = Art der Vorwarnliste		* = Erhaltungszustand kontinentale biogeogr. Region U1 = ungünstig – unzureichend			

4.1.2.2 Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

4.1.2.2.1 Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Bestandsdarstellung

Als xerotherme Art lebt die Zauneidechse in sonnenexponierten Habitaten, vor allem an Südhängen von Bahndämmen, Grabenrändern, Feldrainen, auf Ödland, Trockenrasen und sonnigen Kiefernsonnungen. Sie bevorzugt Böden mit weniger als 50% Deckungsgrad und genügend Unterschlupfmöglichkeiten. Vegetationsfreie Plätze mit grabbarem Boden, die möglichst lange der Sonne ausgesetzt sind und trotzdem eine bestimmte Feuchte aufweisen, sind für die Ablage der Eier und deren erfolgreiche Entwicklung erforderlich. Als hauptsächlich limitierender Faktor für die Art gilt die Verfügbarkeit gut besonnener, vegetationsarmer Flächen mit für die Art grabfähigen Böden, in denen die Eier abgelegt werden können.

Die Vorhabensfläche wurde aktuell nicht auf Zauneidechsen abgesucht. Im nördlichen Randbereich zum Kiefernforst (außerhalb des Plangebiets) wurde eine Zauneidechse festgestellt. Im Jahr 2014 wurden außerdem Eidechsen im Bereich der Zufahrt zu den südlichen Garagenkomplexen nachgewiesen.

Die eigentliche Vorhabensfläche ist für das Vorkommen von bzw. für eine dauerhafte Besiedlung durch Zauneidechsen weitgehend ungeeignet. Durch die starke Ruderalisierung verbunden mit der dichten Staudenflur können weite Bereiche der ehemals offenen Flächen zwischen den Garagen nicht als Lebensraum für die Tiere dienen. Auf einzelnen offenen Flächen könnte sich aber eine Restpopulation erhalten haben, da die Randbereiche von Eidechsen besiedelt werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44

Tötungen von Individuen der Zauneidechse oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern sind durch eine Umsetzung der im B-Plan vorgesehenen Festsetzungen dann zu erwarten, wenn regelmäßige Einstände, Nahrungsflächen und/oder Eiablageplätze überbaut werden. Durch die fortschreitende Sukzession und Verbuschung der Ruderalflächen sind diese zunehmend als Lebensraum für die Zauneidechsen ungeeignet. Derzeit erscheint das Konfliktpotenzial bezüglich Tötungen nicht hoch, da auf weite, ehemals offene Bereiche zugewachsen und als Lebensraum für Eidechsen ungeeignet sind.

Eine baubedingte erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtphase ist durch eine Umsetzung der im B-Plan vorgesehenen Festsetzungen ebenfalls nicht zu erwarten. Hier gilt analog zum „Tötungsverbot“, dass anhand einer zeitnahen Nachsuche über mögliche Vermeidungsmaßnahmen zu entscheiden ist. Erhebliche anlagen- und betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten.

Nach den derzeitigen Erkenntnissen kann eine geplante Inanspruchnahme der ehemaligen Garagenflächen kaum zu Lebensraumverlusten für Zauneidechsen führen, da diese aktuell kaum als Lebensräume geeignet sind.

Vor einer Inanspruchnahme der Flächen sollte das Gelände noch einmal auf Eidechsen abgesucht werden.

4.1.3 Xylobionte Käfer

Zu den holzbewohnenden Käferarten mit einer herausragenden Bedeutung bezüglich des Artenschutzes zählen:

- der Eremit (*Osmoderma erimita*)

Alle diese Käferarten bewohnen sehr alte Laubbäume. Der Eremit besiedelt Totholzanteile des Baumes. Diese Käferarten sind Indikatoren für naturnahe alte Baumbestände, die bei einer intensiven forstlichen Nutzung kaum noch vorhanden sind. Sie benötigen als Larvalhabitat unbedingt Laubbäume. Der Eremit (*Osmoderma erimita*) entwickelt sich in großen, feuchten Mulmkörpern alter Laubbäume (Eichen, Buchen, Linden, Weiden, Obstbäumen u.a.).

4.1.3.1 Situation im Plangebiet

Ein Vorkommen des laubholzbewohnenden Eremiten ist im Plangebiet potenziell möglich. Es sind geeignete alte Bäume vorhanden, die der Eremit besiedeln könnte. Eine Nachsuche nach den Käferarten erfolgte aber nicht.

4.1.3.2 Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Maßnahmen

Tötungen von Individuen der baumbewohnenden Käferarten (v.a. noch nicht flugfähiger Larven und Puppen) durch Baumfällungen können durch eine vorausgehende gezielte Absuche grundsätzlich vermieden werden. Sollten Baumfällungen von älteren Bäumen erfolgen, ist im Vorhinein unbedingt eine detaillierte Untersuchung der Gehölze auf die besonders geschützten xylobionten Käferarten erforderlich. Grundsätzlich hat das Beseitigen von besiedelten Bäumen zu unterbleiben. Sind diese Baumfällungen unvermeidlich, müssen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) wie das vorsichtige Umsetzen der besiedelten Totholzbereiche durchgeführt werden.

Eine baubedingte, anlagen- und/oder betriebsbedingte erhebliche Störung von Tieren während der Aktivitäts-, Fortpflanzungs- und Aufzuchtphase ist auszuschließen. Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten.

Durch Baumfällungen alter Bäume, die von den Käfern besiedelt sind, kann es zu erheblichen Lebensraumverlusten kommen. Sind diese Fällungen unumgänglich, müssen die besiedelten Totholzstrukturen fachmännisch umgesetzt werden. Die Maßnahmen sind in enger Abstimmung und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde durchzuführen.

4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

4.2.1 Situation im Plangebiet

Eine systematische Erfassung der Brutvögel erfolgte nicht. Bei den beiden Begehungen im Mai und Juni 2021 wurde auf Vögel geachtet. Für eine sichere Ausweisung von Brutvögeln war die Anzahl der Begehungen aber zu klein. In der nachfolgenden Tabelle 4 werden die im Untersuchungsraum potenziell als Brutvögel vorkommenden europäischen Vogelarten aufgelistet. Weiterhin sind die Gefährdungsgrade gemäß der Roten Listen Deutschlands (RL D) und Brandenburgs (RL BB) aufgeführt.

Tabelle 4: Gefährdung und Schutzstatus der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Arten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	LR	RL BB	RL D	VSchRL	BNatG
Amsel	<i>Turdus merula</i>	W/HO			a	§
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	W			a	§
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	W			a	§
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	W			a	§
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	W			a	§
Elster	<i>Pica pica</i>	W			a	§
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	W/HO	V	V	a	§
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	W			a	§
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	W/HO		V	a	§
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	W			a	§
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	W			a	§§
Hausrotschwaz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	HO			a	§
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	W/HO		V	a	§
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	W			a	§
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	W			a	§
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	W			a	§
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	W			a	§
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	W			a	§
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	W			a	§
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	W		V	a	§
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	W			a	§
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	W			a	§
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	W			a	§
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	W		3	a	§
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	HO			a	§
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	HO			a	§

Fortsetzung Tabelle 1

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL BB	RL D	VSchRL	BNatG
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	W		3	a	§
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	W			a	§
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	W			a	§
Angaben zur Gefährdung: 1 = Vom Aussterben bedroht 2 = Stark gefährdet 3 = Gefährdet V = Art der Vorwarnliste		Angaben zum Lebensraum (LR): W = Wald und Gehölzflächen HO = Halboffene Ruderalflächen/Gebäude				
Angaben zum gesetzlichen Schutz: VSchRL = EU-Vogelschutzrichtlinie		+ = besonders geschützte Art gemäß Anhang I a = allgemein geschützte Art gemäß Artikel 1				
BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz		§ = besonders geschützte Art gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 10 §§ = streng geschützte Art gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11				

4.2.1.1 Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Massnahmen

4.2.1.1.1 Brutvögel der halboffenen Garagenflächen (Vorhabensfläche)

Amsel, Feldsperling, Grauschnäpper, Haussperling, Hausrotschwanz, Stieglitz, Sumpfrohrsänger

Bestandsdarstellung

Die oben aufgeführten Arten Amsel, Grauschnäpper, Feld- und Haussperling sowie Hausrotschwanz sind typische Brutvögel in bzw. an Gebäuden, die als Höhlen- und Halbhöhlenbrüter in Spalten oder Nischen von Fassaden nisten und ihr Nest überwiegend jährlich neu errichten. Überwiegend sind die Arten in Brandenburg weit verbreitet und weisen stabile Bestände auf. Bei Haus- und Feldsperling sind die Bestandszahlen der letzten Jahre aber deutlich rückläufig.

Die Arten Stieglitz und Sumpfrohrsänger besiedeln potenziell offene Ruderalfluren sowie Gras- und Staudenfluren. Im Untersuchungsraum könnte sie die Staudenfluren zwischen den Garagenreihen als Brutraum nutzen.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44

Tötungen von Individuen der oben aufgeführten Arten (v.a. Nestlinge) oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern können durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (15. März bis 30. Juli) sowie einen ununterbrochenen Bauablauf und/oder einer ökologischen Baubegleitung grundsätzlich vermieden werden. Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit erfordern gem. §67 BNatSchG einen Antrag auf Befreiung vom Verbot gem. §39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde.

Für alle erfassten Arten ist von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch Umsetzung des B-Planes auszugehen. Eine erhebliche Störung durch Lärm und visuelle Wirkungen innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit ist nicht zu erwarten wenn die Baumaß-

nahmen außerhalb der Brutzeit erfolgen oder die Baumaßnahmen durch eine ökologische Baubegleitung überwacht werden. Erhebliche betriebsbedingte Störungen von Brutvögeln im Vorhabensgebiet und dessen Umfeld können ausgeschlossen werden.

Ein möglicher Lebensraumverlust durch Umsetzung des B-Planes führt nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population da es sich um weit verbreitete Arten handelt und wahrscheinlich nur sehr wenige Brutpaare überhaupt betroffen sind.

4.2.1.1.2 Brutvögel der Gehölze und Waldflächen (überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte)

Folgende Arten können diesem Lebensraumtyp zugeordnet werden:

Amsel, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Feldsperling, Gartengrasmücke, Grauschnäpper, Grünfink, Grünspecht, Haussperling, Klappergrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Nebelkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Pirol, Star, Trauerschnäpper, Türkentaube, Singdrossel, Zilpzalp

Bestandsdarstellung

Die aufgeführten Arten sind typische Brutvögel von Wäldern und Gehölzen in urban beeinflussten Räumen wie Gärten und dörflichen Grünflächen, die eine gute Durchgrünung mit kleinen Gehölzbeständen, Einzelbäumen und Brache-/Gartenstrukturen aufweisen. Es handelt sich überwiegend um Freibrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten. Ausnahmen davon sind Höhlen- und Halbhöhlenbrüter wie die Meisenarten, der Kleiber, Grau- und Trauerschnäpper sowie der Star und die Spechtarten. Die aufgeführten Arten sind in Brandenburg noch weit verbreitet und weisen überwiegend stabile Bestände auf.

Die oben aufgeführten Arten brüten potenziell in dem Wäldchen und den Gehölzbeständen sowie in den Baumreihen und Einzelbäumen am Rand der Garagenflächen.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44

Tötungen von Individuen der oben aufgeführten Arten (v.a. Nestlinge) oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern sowie erhebliche baubedingte Störungen sind durch eine Bauzeitenbeschränkung außerhalb der Brutzeit (15. März bis 30. August) grundsätzlich zu vermeiden. Die Bauzeitenbeschränkung muss bei einer Fällung von Gehölzen greifen. Eine Fällung/Rodung von Gehölzen und Baufeldfreimachung der Gehölzflächen ist außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Erhebliche anlagen- und betriebsbedingte Störungen der Tiere sind nicht zu erwarten.

Durch die Umsetzungen von Baumaßnahmen, die der B-Plan vorbereitet, kommt es nicht zu umfangreichen Gehölzfällungen und damit nicht zur Zerstörung von erheblichen Teilen der vorhandenen Biotopstrukturen und Lebensraumverlusten für die vorhandenen Arten. Die Waldflächen im Plangebiet bleiben erhalten. Damit kann nicht von einer Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der aufgeführten Arten ausgegangen werden.

5 Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen.

Fledermäuse

Durch den Abriss von Garagengebäuden und Baumfällungen kann es zu Tötungen von Individuen der gebäude- und baumbewohnenden Fledermäuse (v.a. noch nicht flugfähiger Jungtiere) und zur Zerstörung von Quartieren kommen. Zur Vermeidung von Tötungen und Verlust von Ruhe-/Fortpflanzungsstätten ist eine vorausgehende gezielte Absuche der zu fällenden Bäume unmittelbar vor der Fällung sowie ein Fälltermin im Winter (November - Februar) vorzusehen. Diese Fällbeschränkung ist in der Baugenehmigung festzuschreiben. Weiterhin ist eine Bauzeitenbeschränkung für den Abriss von Gebäuden sowie für mögliche Sanierungsarbeiten festzusetzen. Diese Arbeiten dürfen nur außerhalb der Aktivitäts- und Wochenstubezeit (Anfang April bis Ende September) erfolgen. Alternativ kann eine gezielte Absuche von Gebäuden und/oder Gehölzen erfolgen. Sollten dabei keine Fledermäuse nachgewiesen werden, sind auch keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Eidechsen

Um ein Tötungsverbot von Zauneidechsen sicher auszuschließen sollten vor einer Inanspruchnahme der halboffenen Flächen das Gelände noch einmal auf Eidechsen abgesucht werden.

Vögel

Zur Abwendung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1&2 (Tötung oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern sowie Störung von Individuen) sind auf der Ebene der Baugenehmigung folgende Maßnahmen festzusetzen:

Zur Vermeidung von Tötungen von Individuen der aufgeführten Brutvogelarten (v.a. Nestlinge) der Gebäude oder die Zerstörung von deren Gelegen/Eiern sowie zur Vermeidung von erheblichen Störungen ist eine Bauzeitenbeschränkung außerhalb der Brutzeit (15. März bis 30. August) festzuschreiben. Die Bauzeitenbeschränkung ist lediglich für den Abriss von Gebäuden festzusetzen.

Zur Vermeidung von Tötungen von Individuen der aufgeführten Brutvogelarten (v.a. Nestlinge) der Staudenfluren und Gehölze oder die Zerstörung von deren Gelegen/Eiern sowie zur Vermeidung von erheblichen Störungen ist eine Bauzeitfreimachung außerhalb der Brutzeit (15. März bis 30. August) festzuschreiben. Diese beinhaltet insbesondere Fällungen und Rodungen von Gehölzen inklusive Sträucher sowie das Beseitigen der Staudenfluren (z. durch abschieben).

Xylobionte Käfer

Durch Fällungen alter Bäume kann es zu Tötungen von Individuen bzw. Entwicklungsstadien holzbewohnender (xylobionter) Käferarten sowie zu erheblichen Lebensraumverlusten kommen. Sollten Baumfällungen von älteren Bäumen erfolgen, ist im Vorhinein unbedingt eine detaillierte Unter-

suchung der Gehölze auf die besonders geschützten xylobionten Käferarten erforderlich. Grundsätzlich hat das Beseitigen von besiedelten Bäumen zu unterbleiben. Sind diese Baumfällungen unvermeidlich, müssen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) wie das vorsichtige Umsetzen der besiedelten Totholzbereiche durchgeführt werden.

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind für keine im Plangebiet potenziell vorkommenden Arten oder Artengruppen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen angezeigt.

Sollten bei einer gezielten Kontrolle Fledermäuse, Zauneidechsen oder Xylobionte Käfer gefunden werden, sind entsprechend CEF-Ausgleichsmaßnahmen zu planen und durchzuführen.

6 Fazit

Einer Realisierung des B-Planes stehen grundsätzlich keine Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegen, die nicht überwindbar sind. Bei der Realisierung des Vorhabens sind aber bestimmte Prämissen einzuhalten.

Zur Abwendung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1&2 (Tötung von Tieren oder Störung von Individuen) bei den Arten/Artengruppen Fledermäuse sollten auf der Ebene der Baugenehmigung folgende Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt werden:

Zur Vermeidung von Tötungen und Verlust von Ruhe-/Fortpflanzungsstätten für Fledermäuse ist eine vorausgehende gezielte Absuche von zu fällenden Bäumen unmittelbar vor der Fällung sowie ein Fälltermin im Winter (November bis Februar) vorzusehen. Diese Fällbeschränkung ist in der Baugenehmigung festzuschreiben. Weiterhin sollte eine Bauzeitenbeschränkung für den Abriss von Garagengebäuden festgesetzt werden. Diese Arbeiten dürfen nur außerhalb der Aktivitäts- und Wochenstubezeit (Anfang April bis Ende September) erfolgen. Alternativ kann eine gezielte Absuche der Gebäude erfolgen. Sollten dabei keine Fledermäuse oder Quartiere nachgewiesen werden, sind keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Um ein Tötungsverbot von Zauneidechsen sicher auszuschließen sollten vor einer Inanspruchnahme der halboffenen Flächen das Gelände noch einmal auf Eidechsen abgesucht werden.

Durch Fällungen alter Bäume kann es zu Tötungen von Individuen bzw. Entwicklungsstadien holzbewohnender (xylobionter) Käferarten sowie zu erheblichen Lebensraumverlusten kommen. Sollten Baumfällungen von älteren Bäumen erfolgen, ist im Vorhinein unbedingt eine detaillierte Untersuchung der Gehölze auf die besonders geschützten xylobionten Käferarten erforderlich. Grundsätzlich hat das Beseitigen von besiedelten Bäumen zu unterbleiben. Sind diese Baumfällungen unvermeidlich, müssen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) wie das vorsichtige Umsetzen der besiedelten Totholzbereiche durchgeführt werden.

Zur Vermeidung von Tötungen von Individuen der aufgeführten Brutvogelarten (v.a. Nestlinge) der Gebäude, Staudenfluren und Gehölzbestände oder die Zerstörung von deren Gelegen/Eiern sowie zur Vermeidung von erheblichen Störungen ist eine Bauzeitenbeschränkung außerhalb der Brutzeit (15. März bis 30. August) festzuschreiben. Die Bauzeitenbeschränkung ist lediglich für den Abriss von Gebäuden festzusetzen. Eine Bauzeitenbeschränkung ist weiterhin für Fällungen und Rodungen von Gehölzen, inklusive Sträuchern, sowie für das Beseitigen der Staudenfluren festzuschreiben.

7 Quellenverzeichnis

7.1 Literatur

- ABBO, Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Natur & Text, Rangsdorf.
- ABBO, Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (2011): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin – Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005 - 2009. Otis 19, Sonderheft.
- BFN – Bundesamt für Naturschutz (Hersg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands -. Bd. 1: Wirbeltiere. Münster.
- DOG – Deutsche Ornithologen-Gesellschaft (1995): Qualitätsstandards für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in raumbedeutsamen Planungen. Minden.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching.
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena.
- KAULE, G. (1986): Arten- und Biotopschutz. - Stuttgart.
- MUNR (Hersg.) (1992): Rote Liste – Gefährdete Tiere im Land Brandenburg. - Potsdam.
- RYSLAVY, T., W. MÄDLOW (2008): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008. Naturschutz u. Landschaftspflege in Bbg. 17 (4), Beiheft.
- SCHNEEWEIß, N., A. KRONE (2004): Rote Liste und Artenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. Naturschutz u. Landschaftspflege in Bbg. 13 (4), Beiheft.
- SÜDBECK, P. ;H. et al. (Hersg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TEUBNER, J, J. TEUBNER, D. DOLCH & G HEISE (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse. Naturschutz u. Landschaftspf. in Brandenburg 17 (2,3).

8 Anhang / Fotodokumentation



Blick vom Westrand der Vorhabensfläche nach Osten entlang der Grenzstraße; links sind Teile der nördlichen Garagenkomplexe zu erkennen. (Juli 2021)



Blick nach Norden auf die Staudenfluren zwischen den Garagenkomplexen



Blick vom Nordrand des Plangebiets nach Südwesten über die nördlichen Garagenkomplexe



Blick vom Nordrand der Vorhabensfläche nach Süden über die mit Vegetation überwucherten Garagenkomplexe



Blick vom Grenzweg nach Südosten in die Einfahrt zum südlichen Garagenkomplex; im Vorder- und Mittelgrund Fluren von Japanischem Staudenknöterich, dahinter Robinienbestände



Blick nach Osten entlang der Grenzstraße im östlichen Bereich des Plangebiets; links der Wald-
rand, rechts eine Pappelreihe hinter den Garagenkomplexen (2014)